

.....
(Name und Adresse - bitte in Blockbuchstaben)

Erklärung zum beitragsfreien Versicherungsschutz

Gemäß § 12 Abs 5 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg erkläre ich die Voraussetzungen zum beitragsfreien Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds zu erfüllen und einzuhalten. Der beitragsfreie Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- das Beschäftigungsverbot (= Mutterschutz), eine Karenz gemäß **Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)**, oder andere gleichartige landes- oder bundesgesetzliche Vorschriften mit Mutterschutz und/oder Bezug von Leistungen gemäß Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)
- die Väter-Karenz gemäß **Väter-Karenzgesetz (VKG)**, oder andere gleichartige landes- oder bundesgesetzliche Vorschriften mit Karenz und/oder Bezug von Leistungen gemäß Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

für den Zeitraum vom bis längstens zum Ende der Karenz und/oder des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes am

Zudem verpflichte ich mich, der Ärztekammer für Vorarlberg die Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit sowie den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. **All-fällige Versäumnisse führen zu einer rückwirkenden Beitragspflicht und -vorschreibung!**

Voraussetzungen und wichtige Hinweise:

Ein Anspruch auf beitragsfreien Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds besteht nur dann, wenn **im betreffenden Zeitraum keine bzw. nur eine geringfügige ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird** und bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz Beiträge zur Altersversorgung entrichtet wurden; ermäßigte Altersversorgungsbeiträge führen zu einem aliquoten Leistungsanspruch.

Eine geringfügige ärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn Bruttoeinnahmen erzielt werden, die bei einer ganzjährigen ärztlichen Tätigkeit unter dem Jahresgrenzbetrag des § 20 Abs 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds liegen; bei nichtganzjähriger ärztlicher Tätigkeit ist der Jahresgrenzbetrag entsprechend zu aliquotieren (Grenzbetrag: bis maximal € 2.008,-/Monat - Stand 2020).

Der beitragsfreie Versicherungsschutz beginnt mit dem auf den Mutterschutz bzw. die Karenz folgenden ersten vollen Kalendermonat (sofern der Beginn nicht auf den Monatsersten fällt).

Der beitragsfreie Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds umfasst den Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung. Für die Zeit des beitragsfreien Versicherungsschutzes findet keine Anrechnung von Anwartschaften statt.

Der beitragsfreie Versicherungsschutz endet mit dem letzten vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz vorgelegen sind.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Arzt/Ärztin

(Formular Erklärung Mutterschutz ab 2019.docx)

ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG – KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Schulgasse 17 + A-6850 Dornbirn + Postfach 206 + T +43 (0) 55 72/21 900-0 + F +43 (0) 55 72/21 900-43 + aek@aekvbg.at
www.arztinvorarlberg.at